

## Arbeitsvertrag der TA-Medien mit freien Journalisten ist nicht persönlichkeitsverletzend

Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Dezember 1999 (U/CG980196; nicht rechtskräftig)

*Arbeitsverträge zwischen Medienunternehmen und freien Journalisten, welche eine über die einmalige Nutzung hinausgehende umfassende Abtretung der Rechte an den journalistischen Beiträgen verbunden mit einer Entschädigungsvereinbarung enthalten, verstossen nicht gegen Persönlichkeitsrechte der Journalisten. Laufen die angebotenen Bedingungen nicht auf eine Übervorteilung hinaus, kann dabei auch vor dem Hintergrund ungleicher wirtschaftlicher Stärke der Vertragsparteien nicht von einer Nötigung und damit von einer relevanten Beeinträchtigung der Willensfreiheit bzw. von einer boykottähnliche Handlung im Falle der Nichtberücksichtigung gesprochen werden.*

### Aus den Erwägungen:

II. 1. Die Beklagte [TA-Media AG] begann gegen Ende 1997/anfangs 1998 damit, Änderungskündigungen auszusprechen mit dem Ziel, neue Arbeitsverträge mit den für sie tätigen Freien Journalisten und Journalistinnen (nachfolgend Journalisten) einzuführen. In diesen verlangt sie von den Journalisten eine über die einmalige Nutzung hinausgehende umfassende Abtretung der Rechte an den journalistischen Beiträgen. Als Entschädigung für die Zweitnutzung ausserhalb der TA-Media AG sehen die neuen Arbeitsverträge ein Entgelt in der Höhe von 50% des von der Beklagten für die Verwertung erhältlich gemachten Betrages (bereinigt um verschiedene Abzüge) vor, die Zweit- und Mehrfachnutzung etc. innerhalb der Beklagten soll mit einem pauschalen Zu-

schlag von 5% auf dem Honorar für die Erstnutzung abgegolten werden. (...)

IV. 1. Die Feststellung, dass der behauptete Zwang der Beklagten gegenüber den Journalisten zur Abtretung bestimmter Nutzungsrechte unlauter und persönlichkeitsverletzend sei, setzt genau wie die in Ziffer 2 des Rechtsbegehrens beantragte Feststellung, gemäss den einschlägigen Bestimmungen voraus, dass sich die behauptete Verletzung nach wie vor störend auswirkt (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB; Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG). Ist dies nicht der Fall, fehlt dem Kläger das Feststellungsinteresse.

2. Der vorliegenden Klage liegen Meinungsverschiedenheiten der Parteien über Arbeitsverträge zugrunde, mit welchen die Beklagte ihre Journalisten Ende 1997/ anfangs 1998 konfrontierte und welche in der Folge bei

den damals für die Beklagte tätigen Journalisten über Änderungskündigungen eingeführt wurden. Zudem wurden und werden Journalisten, die der von der Beklagten gewünschten Abtretung der Nutzungsrechte nicht zustimmen - nach der klägerischen Darstellung - nicht angestellt und erhalten keine Aufträge (mehr). In dieser Vorgehensweise sieht der Kläger 1 [Verband des Personals öffentlicher Dienste, VPOD] vor dem Hintergrund der Marktmacht der Beklagten und der allgemein schlechten Verdienstsituation der Journalisten und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der Journalisten vom Wohlwollen der Beklagten, einen unzulässigen Zwang. Der Kläger begehrt zwar in Ziffer 1 seines Rechtsbegehrens nur die Feststellung an, dass der Zwang zur Abtretung bestimmter Nutzungsrechte widerrechtlich sei, ohne die eigentlich angeprangerten Handlungsweisen der Beklagten, nämlich die Änderungskündigungen oder die Meidung der mit der Abtretung nicht einverstanden Journalisten zu nennen. Aus der Begründung seiner Begehren ergibt sich jedoch klar, dass er den behaupteten Zwang im Sinne des Ausgeführten versteht. Was Ziffer 2 des Rechtsbegehrens betrifft, so zielt dieses - wie die Beklagte zu Recht geltend macht - explizit auf kein Verhalten der Beklagten. Eine Auslegung des Rechtsbegehrens unter Berücksichtigung der Begründung zeigt jedoch, dass die von der Beklagten angebotene Entschädigungsregelung anvisiert ist.

Es ist daher im Folgenden davon auszugehen, dass der Kläger 1 die Feststellung der Unlauterkeit und der Persönlichkeitsverletzung bezüglich der Änderungskündigungen und der Meidung gewisser Journalisten (Ziffer 1 des Rechtsbegehrens) sowie der von der Beklagten für die Abtretung des Zweitnutzungsrechtes angebotenen Honorares (Ziffer 2 des Rechtsbegehrens) verlangt.

3. Unbestritten ist, dass die Beklagte auch heute noch in ihren Arbeitsverträgen für die Journalisten die Abtretung der in Ziffer 1 des Rechtsbegehrens ausgeführten Nutzungsrechte und die vom Kläger 1 als unzulässig bezeichnete Entschädigung für die Abtretung des Zweitnutzungsrechtes vorsieht und dementsprechend Journalisten, die einen Arbeitsvertrag mit der Beklagten eingehen wollen, diese Bedingungen zu akzeptieren haben. Insofern ist das Feststellungsinteresse bezüglich der behaupteten unzulässigen Meidung von Journalisten, die diesen Anstellungsbedingungen nicht zustimmen, zu bejahen. Hingegen drohen heute nach abgeschlossener Einführung der neuen Arbeitsbedingungen bei den bereits bei der Beklagten angestellten Journalisten keine Änderungskündigungen mehr und ist deshalb diesbezüglich das Feststellungsinteresse zu verneinen. Dies bedeutet entgegen der Auffassung des Klägers 1 nicht, dass erzwungene Vertragsschlüsse mit dem Abschluss sanktioniert würden, sondern nur, dass auf anderem Wege als über eine Feststellungsklage gegen diese vorgegangen werden muss. Die Feststellung der Unzulässigkeit der Änderungskündigungen würde denn auch an der Tatsache, dass die Journalisten in einem

Vertrag ausharren müssen, den sie nur unter dem Eindruck einer Änderungskündigung akzeptiert haben, nichts ändern. Auf die Klage ist daher bezüglich Ziffer 1 des Rechtsbegehrens teilweise nicht einzutreten.

4. Grundlage der klägerischen Argumentation ist eine behauptete Verletzung des GAV II durch die Beklagte. War dieser Vertrag bei Klageeinleitung noch in Kraft, ist er es heute unbestrittenermassen nicht mehr. Da - soweit das Feststellungsinteresse des Klägers 1 zu bejahen ist - dem Entscheid die Sachlage im Zeitpunkt der Urteilsfällung zugrunde zu legen ist (§ 188 Abs. 1 ZPO), ist im Folgenden von der Nichtexistenz des Vertrages auszugehen. Die Beklagte ist damit - wie die anderen Medienunternehmen - heute an die inzwischen gekündigte gesamtarbeitsvertragliche Regelung nicht mehr gebunden. Der behaupteten Empfehlung des Präsidenten des VSP, den Vertrag trotz Kündigung einzuhalten, kommt - dem Wesen einer Empfehlung entsprechend - rechtlich keine Bindungswirkung zu. Die Beklagte kann heute die Vertragsbedingungen mit den Journalisten vielmehr grundsätzlich entsprechend der geltenden Vertragsfreiheit frei definieren. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund von Art. 7 UWG, gemäss welcher Bestimmung lediglich die Nichteinhaltung von berufs- und ortsüblichen Arbeitsbedingungen, die auch die Mitbewerber binden, unlauter ist (PEDRAZZINI, Unlauterer Wettbewerb, Bern 1992, Ziff. 11.4). Selbst wenn man also den GAV II im Sinne einer Fortwirkung als Ausdruck der Branchenüblichkeit betrachten würde, wäre die Beklagte gemäss Art. 7 UWG an diese nicht gebunden.

5. Ohne weiteres ist daher die Klage hinsichtlich Ziffer 2 des Rechtsbegehrens, welches ausdrücklich auf die Verletzung des GAV II und des dazugehörigen Regulatives Bezug nimmt, sowie hinsichtlich Ziffer 3 des Rechtsbegehrens, mit welcher der Erlass eines am GAV II orientierten Verbotes beantragt wird, abzuweisen.

6. Darüberhinaus beruht aber auch die klägerische Auffassung, die Beklagte übe mit der Nichtanstellung von Journalisten, welche einer Abtretung der Nutzungsrechte nicht zustimmen würden, einen unlauteren bzw. persönlichkeitsverletzenden Druck aus, direkt oder indirekt auf der behaupteten Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages. So leitet sie eine Beschränkung der Abschlussfreiheit ausdrücklich aus dem Schutzzweck des GAV II ab und bezeichnet das Verhalten der Beklagten im Zusammenhang mit der Abtretung der Nutzungsrechte im übrigen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Rechte und der dafür gebotenen (angeblich) ungenügenden Entschädigung als persönlichkeitsverletzend und unlauter. So wird das Verhalten der Beklagten klägerischerseits deshalb als nötigend empfunden, weil die aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Anstellung durch die Beklagte angewiesenen Journalisten die Nutzungsrechte zu einem Preis abtreten müssten, der nicht marktconform sei. Die Beklagte spiele ihre Marktmacht aus, um Nutzungsrechte unter dem branchenüblichen Preis zu erwerben und sich in der Folge mit der Zweit- und Mehrfachverwertung von Beiträgen einen zusätzlichen Gewinn zu sichern, indem sie die Beiträge kostengünstig an andere Verlagshäuser verkaufe

oder sie innerhalb des Konzerns ohne adäquate Gegenleistung verwerte. Sie nehme damit den Journalisten die Chance, ihre Beiträge innerhalb und ausserhalb des Medienkonzerns zu branchenüblichen Konditionen zu platzieren. Als Richtschnur für die Branchenüblichkeit verweist der Kläger 1 ausdrücklich und ausschliesslich auf den GAV II, welcher in Art. 30 Ziff. 4 eine angemessene Entschädigung für über die einmalige Nutzung hinausgehende Nutzungen vorschrieb und auf das Regulativ zum GAV II, welches die Entschädigung für die Zweitnutzung auf mindestens 70% des für die Erstnutzung geltenden Mindesthonorars festsetzte und die Entschädigung für jede weitere Nutzung der Vereinbarung der Parteien überliess.

Dass mit der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages die behauptete Einschränkung der negativen Vertragsfreiheit nicht mehr aus dem GAV II abgeleitet werden kann, versteht sich von selbst. Im übrigen kann ein gekündigter Gesamtarbeitsvertrag jedenfalls dann auch nicht mehr indirekt als Ausdruck des Branchenüblichen gelten, wenn, als Folge neuer technologischer Möglichkeiten und der damit verbundenen oder absehbaren Entwicklungen auf dem Markt, die am gekündigten Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer um neue Lösungen ringen. Dass dies gerade im Bereich der Abtretung der Nutzungsrechte und der diesbezüglichen Entschädigungen zwischen den Medienunternehmen und den Journalisten der Fall ist und auch die verschiedenen Medienunternehmen den Journalisten unterschiedliche Konditionen anbieten, ergibt sich aus den klägerischen Ausführungen selbst. Andere Umstände als die Verletzung der marktüblichen Konditionen, welche ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung indizieren würden, macht der Kläger 1 nicht geltend.

Unter diesen Umständen erweist sich die Rüge der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Journalisten bzw. des Klägers 1 sowie der Vorwurf der Unlauterkeit als unbegründet. Ein Anbieter ist im Grundsatz frei, einen Vertrag nicht abzuschliessen, wenn seine Bedingungen von der Gegenpartei nicht akzeptiert werden. Dass damit vor dem Hintergrund der Wünsche und Interessen des poten-

tiellen Vertragspartners ein Druck entstehen kann, auch Klauseln zu akzeptieren, die für ihn nicht optimal sind, ist selbstverständlich. Das Einwirken auf den Willen eines Dritten mit dem Zweck diesen zum Abschluss eines bestimmten Vertrages zu bewegen, ist allerdings Teil des Wirtschaftslebens und grundsätzlich nicht zu beanstanden. Laufen die angebotenen Bedingungen nicht auf eine Übervorteilung hinaus, kann dabei auch vor dem Hintergrund ungleicher wirtschaftlicher Stärke der Vertragsparteien nicht von einer Nötigung und damit von einer relevanten Beeinträchtigung der Willensfreiheit bzw. von einer boykottähnliche Handlung im Falle der Nichtberücksichtigung gesprochen werden. Und auch unlauter im Sinne von Art. 2ff. UWG ist ein Geschäftsgebaren nicht schon dann, wenn die angebotenen Bedingungen für die eine Vertragspartei besser sind als für die andere. Vielmehr liegt ein solches erst dann vor, wenn ein Verhalten als ausbeuterisch oder schmarotzerisch bezeichnet werden muss. Dass dies vorliegend der Fall ist, hat der Kläger 1 - wie oben ausgeführt - jedoch nicht dargetan, und es muss davon ausgegangen werden, dass die von der Beklagten gebotenen Bedingungen für die Journalisten zwar möglicherweise hart, aber nicht unanständig sind. Im übrigen ist festzuhalten, dass mit dem vom Kläger angerufenen Art. 5 lit. c UWG nur verhindert werden soll, dass die mit Zeit- und Kapitalaufwand von einem Konkurrenten geschaffenen Unterlagen direkt, d.h. ohne eigene Leistung übernommen werden, um sich zur Verbesserung der eigenen Konkurrenzlage Aufwand zu ersparen (DAVID, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 3. Aufl., Bern 1997, S. 101). Klassische Beispiele sind die Tonträgerpiraterie oder die sklavische Nachahmung von Konstruktionen. Die Verwertung auf der Basis eines Vertrages mit dem ursprünglichen Leistungserbringer wird von dieser Bestimmung nicht erfasst. Dass Art. 7 UWG vorliegend nach dem Wegfall des GAV II mangels bindender branchenüblicher Anstellungsbedingungen in jedem Fall unbeachtlich ist, wurde bereits ausgeführt.

7. Die Klage ist daher abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. (...) ■